Landkreis Waldeck-Frankenberg
FD 4.1

Informationsblatt für die/den Antragsteller(in)

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Soziale Angelegenheiten – zu richten.

2. Die/Der Antragsteller(in) ist/sind dazu verpflichtet alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder und den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vollständig anzugeben.

3. Die/Der Antragsteller(in) ist/sind verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe des Einkommens und Vermögens der Haushaltsgemeinschaft zu machen.

4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen bearbeitet werden.

5. Die/Der Antragsteller(in) soll/sollen, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 13 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes **(Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder)** angeben.

6. Die/Der Antragsteller(in) ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn er/sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

<u>Einzureichende Nachweise</u>

Der/des Verstorbenen (siehe Antragsformular)

1. Sterbeurkunde

2. Kopien von Kontoauszügen der letzten 3 Monate

3. Nachweise über Sparvermögen (Sparbücher, Bausparverträge, Wertpapiere usw.)

4. Kopien von Versicherungen

5. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses

6. Nachweise über entstandene Bestattungskosten (Rechnung Bestattungsunternehmen, Friedhofsgebührenbescheid usw.)

Der/des Antragstellerin/Antragstellers

1. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft

2. Kopien von Kontoauszügen der letzten 3 Monate aller Konten aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft

3. Nachweise über die Höhe der monatlichen Unterkunftskosten ohne Heizung (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Hauslasten, usw.)

4. Aktuelle monatliche Versicherungen

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss vom Verpflichteten veranlasst werden. Die Antragstellung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.